



---

**Regierungsrat**

Luzern, 24. September 2019

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 22**

Nummer: A 22  
Protokoll-Nr.: 1037  
Eröffnet: 17.06.2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

**Anfrage Dalla Bona-Koch Johanna namens der Kommission Justiz und Sicherheit (JSK) über die personellen und infrastrukturellen Ressourcen im Gerichtswesen**

Vorbemerkungen zu Fragen 1-4 und 9-11:

Unser Rat unterstützt Massnahmen, welche das Funktionieren der Gerichte im Kanton Luzern auch bei zunehmenden Fallzahlen sicherstellen. Ob die angesprochenen personellen Massnahmen notwendig und zweckmässig sind, können wir indes nicht beurteilen. Der Regierungsrat ist nicht Aufsichtsbehörde über die Gerichte. Auch hat der Regierungsrat die vom Kantonsgericht beantragten Globalbudgets jeweils in den Entwurf des kantonalen Voranschlags zu übernehmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass im AFP 2020-2023 mit Voranschlagsentwurf 2020 (B 4 vom 20. August 2019) zusätzliche Vollzeitstellen im Gerichtswesen eingestellt sind (Budgetentwurf 2020: +2.5 Vollzeitstellen gegenüber Budget 2019, Planjahr 2021: +3.0 Vollzeitstellen gegenüber Budgetentwurf 2020). Ihr Rat setzt den Voranschlag fest.

Zu den Fragen 1-4 und 9-11 geben wir im Folgenden die Einschätzungen des Kantonsgerichtes wieder.

Zu Frage 1: Wie dringlich beurteilt der Regierungsrat die Wahl von zwei ausserordentlichen Ersatzrichtern am Kantonsgericht als Sofortmassnahme?

«Das Kantonsgericht erachtet die Notwendigkeit der Wahl von zwei ausserordentlichen Ersatzrichterinnen und -richtern am Kantonsgericht als sehr dringlich. Deren Einsatz ist vorgesehen in der 2. Abteilung des Kantonsgerichtes, die zuständig ist für straf- und familienrechtliche Angelegenheiten. Diese sieht sich seit längerer Zeit mit sehr hohen Fallzahlen konfrontiert. Der Grund dafür ergibt sich einerseits aus den wachsenden Fällen im Strafrecht. Diese haben am Kantonsgericht seit Einführung der Strafprozessordnung um mehr als einen Drittel zugenommen (2013: 296 Eingänge, 2018: 420 Eingänge). Zudem werden die Fälle aufgrund neuer Kriminalitätsformen immer komplexer. Im Weiteren ist eine grosse Fallzunahme im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz zu verzeichnen. Auch hier stiegen die Zahlen seit der Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von durchschnittlich 20 Beschwerden pro Jahr vor 2013 auf aktuell 100 bis 150 jährlich. Nebst den Fallzunahmen in den genannten Rechtsgebieten sieht sich die 2. Abteilung mit einer weiteren grossen Herausforderung konfrontiert: Seit dem Inkrafttreten des neuen Kindesunterhaltsrechts am 1. Januar 2017 sind die Unterhaltsberechnungen aufgrund der komplizierten Berechnungsvorgaben enorm arbeitsaufwendig geworden. Dass diese Berechnungen des Kindesunterhalts die Ge-

richte an die Grenzen der Justiziabilität bringen, wie es das Bundesgericht in einem Entscheid pointiert beschreibt, zeigt sich am Kantonsgericht Luzern durch die starke Überlastung der zuständigen familienrechtlichen Kammer. Mit den aktuellen Ressourcen kann die 2. Abteilung des Kantonsgerichtes, obwohl sie mit sehr kompetenten und engagierten Juristinnen und Juristen besetzt ist, den Anforderungen an eine dienstleistungsorientierte Justiz, welche die Fälle in angemessener Zeit behandelt und beurteilt, nicht entsprechen. Es liegt in der Verantwortung der Gerichtsleitung gegenüber den Rechtsuchenden wie auch gegenüber den Mitarbeitenden, dieser Belastungsspitze entgegenzuwirken (vgl. auch unsere Ausführungen zu Frage 11). Mit zwei weiteren Ersatzrichterpersonen, die einschlägige Erfahrung im Familienrecht mitbringen, könnte die 2. Abteilung unterstützt und die enorme Geschäftslast innert nützlicher Frist abgebaut werden. Weitere Verzögerungen in den einzelnen Verfahren könnten verhindert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im letzten Jahr eine erfahrene Ersatzrichterin zurückgetreten ist, die regelmässig für das Kantonsgericht bei verwaltungsrechtlichen Verfahren, unter anderem in KESB-Fällen, im Einsatz war. Diese Lücke ist kurzfristig zu schliessen. Die Wahl der zusätzlichen Ersatzrichterpersonen ist eine ausserordentliche Massnahme, die sich zeitlich relativ kurzfristig umsetzen lassen würde. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass diese Massnahme nicht ausreicht, die Abteilung mittel- und langfristig zu entlasten. Daher evaluiert die Geschäftsleitung zurzeit, welche weiteren Massnahmen zusätzlich ergriffen werden könnten.»

Zu Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat die Notwendigkeit, beim Kriminalgericht zwei zusätzliche Stellen für Poolrichter zu schaffen?

«Die Fälle im Strafrecht haben sich bei den erstinstanzlichen Gerichten seit Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung mehr als verdoppelt (2011: 230 neue Fälle, 2018: 464 neue Fälle). Im Sinne einer Prognose für den AFP 2020-2023 ist von einem weiteren Anstieg der Fallzahlen im Strafrecht auszugehen. Im Strafrecht ist aufgrund der neuen Kommunikationstechnologien (Stichwort Cyberkriminalität) und Kriminalitätsformen insbesondere im Wirtschaftsbereich eine Zunahme komplexer Sachverhalte und Rechtsfragen zu erwarten, welche die Bearbeitung der Fälle zeitaufwendiger machen. Auf Bundesebene ist zurzeit die Revision der Strafprozessordnung pendent. Sollte diese wie geplant umgesetzt werden, würde dies den Ausbau der Beschuldigtenrechte mit sich bringen. Dieser Umstand dürfte mit grösster Wahrscheinlichkeit die Komplexität der Verfahren erhöhen und deren Dauer verlängern. Aus Gründen der Einsatzflexibilität ist es sinnvoll, die Stellen als Poolrichterstellen bei der Gruppe Erstinstanzliche Gerichte (EIG) auszugestalten, damit bei Bedarf diese Richterpersonen auch an einem der Bezirksgerichte oder am Arbeitsgericht eingesetzt werden könnten.»

Zu Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat die Notwendigkeit zur Schaffung von zwei EIG-Poolgerichtsschreiberstellen?

«Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber bereiten die Verhandlungen und die Urteile vor. Sie unterstützen die Richterinnen und Richter in ihrer Tätigkeit sowohl in rechtlicher, technischer, organisatorischer als auch in administrativer Hinsicht. Während die Arbeitsbelastung am Kriminalgericht momentan konstant hoch ist, sind die Falleingänge an den Bezirksgerichten und am Arbeitsgericht unterschiedlich, aber immer auf einem hohen Niveau. Konkrete Gründe dafür können nicht empirisch dargelegt werden. Zurzeit hat z.B. das Bezirksgericht Willisau überdurchschnittlich viele Falleingänge zu verzeichnen. Um künftig flexibler und vor allem schneller auf diese lokalgerichtlichen Konjunkturen reagieren zu können, benötigen die erstinstanzlichen Gerichte zwei Poolgerichtsschreiberinnen oder -schreiber. Diese können je nach Bedarf und ohne grossen administrativen Aufwand an den betreffenden Gerichten eingesetzt werden. Sie entlasten und unterstützen mit ihrer wertvollen Arbeit die Richterpersonen. Auf diese Art ist der Öffentlichkeit und insbesondere den Rechtsuchenden am besten gedient. Ihre Anliegen sollen unabhängig davon, ob in ihrem Bezirk viele Klagen hängig sind oder nicht, gleich speditiv behandelt werden.»

Zu Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat die Notwendigkeit zur Schaffung von mindestens zwei zusätzliche Gerichtsschreiberstellen beim Kantonsgericht für die Abteilung Familienrecht?

«Die Ausgangslage bei der 2. Abteilung des Kantonsgerichtes (Familien- und Strafrecht) wurde bereits unter Frage 1 ausführlich dargelegt. Welche wichtige Aufgabe den Gerichtsschreiberinnen und -schreibern am Gericht zukommt, dazu verweisen wir auf die Antwort zu Frage 3. Der Arbeitslast in der 2. Abteilung ist nur beizukommen, wenn nebst den beiden ausserordentlichen Ersatzrichterinnen und -richtern auch entsprechende Gerichtsschreiberstellen geschaffen werden. Eine hohe Arbeitsbelastung an einem Gericht oder an einer Abteilung bedeutet nicht nur Mehrarbeit für einen Richter oder eine Richterin, sondern auch Mehrarbeit für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.»

Zu Frage 5: In welchem Zeitrahmen wird das Kantonsgericht in das Gebäude des heutigen Mittelschulzentrums am Hirschengraben 10 und das Arbeitsgericht sowie das Kriminalgericht in das heutige Gebäude des Kantonsgerichtes umziehen?

Wir haben unsere Zielsetzung zur Behebung der Situation bei den Gerichten bereits in der Immobilienstrategie zum Ausdruck gebracht. Diese wurde von Ihrem Rat am 18. Juni 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen. Gemäss dieser Strategie nehmen wir nachfolgend zu den möglichen Standorten des Kantonsgerichtes und des Kriminalgerichtes separat Stellung.

### **Kantonsgericht**

Das Kantonsgericht ist heute auf drei Standorte in der Stadt Luzern verteilt. Diese befinden sich am Hirschengraben 16, an der Obergrundstrasse 46 und am Hirschengraben 19 (letzterer verbunden mit Hallwilerweg 5 und 7).

Aussage der Immobilienstrategie des Kantons Luzern zum Kantonsgericht:

- Ein zentraler Standort für das Kantonsgericht mit seinen rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist nach wie vor das langfristige Ziel und wird situativ nach Marktangebot weiterverfolgt.
- Würde sich für die Fachmittelschule am Hirschengraben 10 eine andere Lösung abzeichnen, wäre dieser Standort für das neue Kantonsgericht reserviert.

In der Vergangenheit haben wir mehrere Varianten für einen neuen Standort des Kantonsgerichtes geprüft:

- Variante Neubau

In Zusammenarbeit mit den Gerichten hat die Dienststelle Immobilien im Jahr 2012 für die Zusammenführung der drei Gerichtsstandorte des Kantonsgerichtes eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben und anschliessend eine Totalunternehmerausschreibung für einen Neubau durchgeführt. Da die damaligen Angebote für ein zentrales Gerichtsgebäude «Mattenhof Kriens» und «Bahnhof Ebikon» ausserhalb des Kantonshauptortes lagen, erhielten sie keine politische Unterstützung und das Verfahren wurde abgebrochen.

- Variante Zentral- und Hochschulbibliothek, Luzern

Diese Variante wurde aus baurechtlichen und denkmalpflegerischen Gründen nicht weiterbearbeitet. Das für das Kantonsgericht notwendige Volumen konnte aufgrund der für diesen Standort geltenden Bau- und Zonenordnung nicht umgesetzt werden. Zwischenzeitlich ist das Objekt Zentral- und Hochschulbibliothek zudem unter Denkmalschutz gestellt und ins kantonale Denkmalverzeichnis aufgenommen worden.

- Variante Hirschengraben 10, Luzern

Der Standort «Hirschengraben 10», derzeit genutzt durch die Fach- und Wirtschaftsmittelschule, stellt in den Überlegungen zur geplanten räumlichen Zusammenführung des Kantonsgerichts nach wie vor eine mögliche Alternative für einen neuen Standort des Kantonsgerichts dar. Wir verweisen dazu auf die Immobilienstrategie des Kantons Luzern vom 12. Februar 2019: «Würde sich für die Fachmittelschule am Hirschengraben 10 eine andere Lösung abzeichnen, wäre dieser Standort für das neue Kantonsgericht reserviert.» Prioritär werden nun aber die heutigen Standorte der Luzerner Museen und die Pfistergasse 20/22 für das Kantonsgericht geprüft.

Weiteres Vorgehen: Prüfung der Variante Gerichtsmeile

Mit der Realisierung der geplanten Projekte «Zentrale Verwaltung am Seetalplatz in Emmen» (ZVSE) und «Campus Luzern-Horw» sowie der Zusammenlegung des Natur-Museums und des Historischen Museums zum «Luzerner Museum für Natur und Gesellschaft» sollen ab 2025 in der Innenstadt von Luzern grössere Veränderungen und Flächenmutationen erfolgen. Spätestens dann bieten sich neue und interessante Optionen für die Zentralisierung des Kantonsgerichtes.

Wir wollen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie vertieft untersuchen, ob ein Zusammenzug des Natur-Museums und des Historischen Museums beim Zeughaus Musegg möglich wäre. Mit dem Zusammenzug der beiden Museen am Standort Zeughaus Musegg und dem Umzug der Pädagogischen Hochschule an einen neuen Standort auf dem Campus Luzern-Horw, könnten die beiden Liegenschaften am Kasernenplatz sowie die kantonale Liegenschaft an der Pfistergasse 20–22 zu einer sogenannten «Gerichtsmeile» zusammengefasst werden. Das Kantonsgericht hat sich in einer ersten Beurteilung positiv zu einer allfälligen «Gerichtsmeile» geäussert.

### **Kriminalgericht**

Der erhöhte Raumbedarf des Kantonsgerichtes bedingte den Auszug des Kriminalgerichtes am Hirschengraben 16. Das Kriminalgericht verfügt daher seit Oktober 2010 über zwei provisorische Standorte an der Landenbergstrasse 36 und am Alpenquai 10 in Luzern. Die beiden Gebäude sind durch einen ungedeckten Zugang über die Dachterrasse miteinander verbunden. Aufgrund gestiegener Fallzahlen musste das Kriminalgericht stetig mit zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verstärkt werden. In einer ersten Phase konnte der benötigte Raumbedarf an den beiden provisorischen Standorten mit einer inneren Verdichtung gedeckt werden. In einer weiteren Phase standen keine Raumreserven mehr zur Verfügung und weitere Raum- und Betriebsoptimierungen waren nicht mehr möglich.

Wir haben daher per Ende 2018 in der Liegenschaft Alpenquai 10 eine weitere Fläche von 200 m<sup>2</sup> dazu gemietet sowie entsprechende Investitionen in den Mieterausbau und in die Möblierung getätigt. Damit konnten wir die bis anhin engen räumlichen Verhältnisse sowie die problematischen raumklimatischen Bedingungen für das Kriminalgericht weitestgehend beheben.

Aussage der Immobilienstrategie des Kantons Luzern zu den erstinstanzlichen Gerichten:

- Zum heutigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass sich mit Ausnahme des Kriminalgerichtes die Aufgaben und Leistungen der erstinstanzlichen Gerichte und der damit verbundene Personalbestand nicht wesentlich verändern werden. Das Kriminalgericht ist am heutigen Standort suboptimal in einem Provisorium platziert, welches seine Kapazitätsgrenze erreicht.
- Kurzfristig ist die Entwicklung des Kriminalgerichtes zu beachten und bei Bedarf sind allfällige weitere Räumlichkeiten mit beschränkter Mietdauer zu beschaffen.
- Mittelfristig können die Bezirksgerichte, das Zwangsmassnahmengericht, das Arbeitsgericht sowie das Jugendgericht in den bestehenden Räumlichkeiten weiterarbeiten.

Leichte Veränderungen im Personalbestand können durch innere Verdichtung aufgefangen werden.

Weiteres Vorgehen:

Wir werden aufgrund der Immobilienstrategie und im Rahmen der stetigen Standortevaluation für die Zentralisierung des Kantonsgerichtes auch die mögliche Standortoptimierung für das Kriminalgericht in unsere Überlegungen einbeziehen. So könnte für das Kriminalgericht bei einer Realisierung der «Gerichtsmeile» in der frei werdenden kantonalen Liegenschaft Hirschengraben 16 eine interessante Möglichkeit entstehen. Entsprechend werden wir in der Machbarkeitsstudie «Gerichtsmeile» neben einem Standort für das Kantonsgericht auch einen möglichen neuen Standort für das Kriminalgericht aufzeigen können.

Fazit:

Aus den vorangehenden Ausführungen ist ersichtlich, dass wir seit einigen Jahren mehrere Varianten verfolgt haben, um die ungenügende Situation bei den Gerichten bereinigen zu können. Leider konnten wir die bisher angedachten Varianten aus den dargelegten Gründen nicht umsetzen.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wollen wir nun vertieft untersuchen, ob ein Zusammenschluss des Natur-Museums und des Historischen Museums beim Zeughaus Musegg möglich ist. Mit dem Zusammenschluss der beiden Museen am Standort Zeughaus Musegg könnten die beiden Liegenschaften am Kasernenplatz sowie die kantonale Liegenschaft an der Pfistergasse 20–22 zu einer sogenannten «Gerichtsmeile» zusammengefasst werden. Mit diesem Vorgehen könnte auch für das Kriminalgericht eine optimale Lösung im Hirschengraben 16 gefunden werden. Zudem könnte die Fachmittelschule am Hirschengraben 10 verbleiben.

Zu Frage 6: Wie hoch werden die Kosten für einen solchen Umzug geschätzt?

In der im Zusammenhang mit der «Gerichtsmeile» durchzuführende Machbarkeitsstudie werden wir auch Kostenschätzungen zu den einzelnen Umzugsvarianten beziehungsweise zu den daraus entstehenden baulichen Massnahmen aufzeigen. Auf dieser Basis werden anschliessend die Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu den einzelnen Varianten erstellt, welche als Basis für die Entscheidungsfindung dienen werden.

Zu Frage 7: Welche anderen Standorte stehen zur Diskussion?

Vgl. die Ausführungen zu Frage 5.

Zu Frage 8: Wie sind die einzelnen Immobilienstrategien der verschiedenen Departemente aufeinander abgestimmt?

Die Immobilienstrategie des Kantons Luzern umfasst alle Hochbauten und Grundstücke sowohl des Verwaltungs- als auch des Finanzvermögens des Kantons Luzern. In diesem Sinn gibt es keine departementalen Immobilienstrategien. Die Immobilienstrategie des Kantons Luzern sieht aber Teilprojektportfolios vor, die den spezifischen Bedürfnissen der departementalen Aufgaben gerecht werden. Soweit dies möglich ist, sind diese untereinander abgestimmt. Die übergeordneten Zielsetzungen fliessen in die Teilportfolio- und die Objektplanungen ein. Dabei soll das Potenzial bestehender Grundstücke und Skaleneffekte genutzt und Zentralisierungen und Verdichtungen über die Nutzerbereiche hinweg angestrebt werden.

Zu Frage 9: Wie hoch werden die Kosten für die Digitalisierung der Justiz sein, und ab wann wird ein entsprechender Platzhalter in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) eingestellt?

«Das Projekt Justitia 4.0 steht unter der Aufsicht der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der eidgenössischen Justizkonferenz unter der Leitung des Schweizerischen Bundesgerichtes. Entsprechend wird bei Vorliegen einer zuverlässigen Kostenschätzung ein Kostenteiler zwischen den verschiedenen Behörden und Organisationen festgelegt. Aktuell ist die Leitung des Projekts Justitia 4.0 an der Zusammenstellung einer zuverlässigen Aufwandsschätzung für die einzelnen Organisationen und Kantone. Für die Projektleitung und ihre Arbeiten sowie für die Konzeptarbeiten der Projektleitung in Zusammenarbeit mit den Kantonen liegt eine Kostenschätzung vor. Es wird von Planungsaufwänden ab 2021 im Rahmen von insgesamt rund 7 Millionen Franken ausgegangen. Diese werden aufgrund eines Kostenteilers auf die KKJPD und die Gerichte aufgeteilt und diese Aufwände wiederum auf die einzelnen Kantone. Nicht enthalten in diesen 7 Millionen Franken sind die Umsetzungskosten, die in den einzelnen Kantonen anfallen. Dazu ist die Aufwandszusammenstellung der Projektleitung im Herbst 2019 abzuwarten.»

Zu Frage 10: Wie kann im Kriminalgericht die Sicherheit erhöht werden? Welche Auswirkungen auf die Sicherheit hätte die Schaffung einer Weibestelle (Pensum 50 %) und der Einbau einer Sicherheitsschleuse im Publikumsbereich?

«Der Gerichtssaal des Kriminalgerichtes ist seit dem 1. Januar 2011 in einem Wohn- und Bürogebäude an der Landenbergstrasse untergebracht. Vorgesehen war dieser Standort nur als vorübergehende Lösung, bis das Kantonsgericht einen eigenen gemeinsamen Standort hat und das Kriminalgericht das Gebäude am Hirschengraben 16 übernehmen könnte. Da aus dem Provisorium für das Kriminalgericht zielwidrig inzwischen eine langfristige Lösung wurde, mussten in der Zwischenzeit nicht nur der Gerichtssaal, sondern auch die Büros immer weiter behelfsmässig ausgebaut werden. Die Situation ist sehr unbefriedigend, müssen doch die Beschuldigten mit Polizeibegleitung jeweils durch ein Treppenhaus geführt werden, wo Familien mit Kindern wohnen. Einen richtigen Eingangsbereich, der den gängigen Sicherheitsstandards genügt, besteht nicht. Um die Sicherheit für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Zuhörerinnen und Zuhörer als auch für die Mitarbeitenden des Gerichts zu erhöhen, wäre der Einbau einer Sicherheitsschleuse im Publikumsbereich sehr dienlich.

Die Funktion des Weibeldiensts beinhaltet die Koordination der Verhandlungen vor Ort mit der Staatsanwaltschaft, der Strafvollzugsbehörde, mit der Polizei und den Anwälten und Beschuldigten. Dem Weibeldienst obliegt der Empfang der genannten Personen für die Gerichtsverhandlung, das Geleit der Beteiligten in die Besprechungszimmer und die Anleitung des Publikums. Zurzeit werden diese Aufgaben einerseits durch die Kanzleimitarbeitenden des Kriminalgerichtes sowie durch die Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten ausgeführt. Aus sicherheitstechnischen Gründen sind diese Aufgaben vorzugsweise durch einen ausgebildeten Weibeldienst auszuführen.»

Zu Frage 11: Welche Optimierungs- oder Effizienzmassnahmen im personellen Bereich wurden in den letzten Jahren bereits vorgenommen? Welche stehen noch an? Auf welche oben genannten Stellen hat sich das ausgewirkt oder wird sich das noch auswirken?

«Am Kantonsgericht haben die Abteilungspräsidenten zusammen mit der Geschäftsleitung einen zeitlich befristeten Geschäftslastenausgleich zur Unterstützung der 2. Abteilung gearbeitet. Richterinnen und Richter aus der 1. und 4. Abteilung wirkten in der Urteilsfindung mit oder wurden vereinzelt als Referentinnen und Referenten eingesetzt. 50 Stellenprozent einer Gerichtsschreiberstelle wurden von der 3. Abteilung in die 2. Abteilung verschoben und die gewählten Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter wurden gemäss ihrer Verfügbarkeit ver-

mehrt in der 2. Abteilung eingesetzt. Mit diesem Beschluss bekam die 2. Abteilung vorübergehend Soforthilfe. Aber die Belastung der Mitarbeitenden der 2. Abteilung und die Pendenzen konnten auch so aufgrund der weiterhin hohen Falleingänge nur teilweise abgebaut werden, obwohl die Gesamterledigungszahl erhöht werden konnte. Es ist anzumerken, dass das Aufteilen von hauptamtlichen Richterpersonen auf verschiedene Abteilungen nicht unproblematisch ist. Abgesehen von den verschiedenen Arbeitsorten (zurzeit drei Standorte für das Kantonsgericht), müssen sich die Richterpersonen in teilweise fremde Rechtsgebiete einarbeiten. Dies ist mit entsprechend grossem Arbeitsaufwand verbunden. Bei den erstinstanzlichen Gerichten wurden die Poolrichterinnen und -richter sowie die Poolgerichtsschreiberinnen und -schreiber soweit möglich dem Kriminalgericht zugeteilt.»